

# Jugendsport Wenau 1957 e.V.

## Jugendsatzung (Version aktuell 23.02.2026)

### § 1 Name, Mitgliedschaft

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Jugendsport Wenau e.V. werden in der Jugendabteilung des Jugendsport Wenau e.V. zusammengefasst.
- (2) Mitglieder der Jugendabteilung sind
1. aktiv teilnehmende Jugendliche, die am 01.01. des jeweiligen Jahres noch dem älteren A Junioren Jahrgang angehören das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Abteilungen Fußball oder Volkstanz angehören, und alle jüngeren aktiven Jugendlichen.
  2. inaktive Jugendliche Mitglieder, die auf Grund besonderer Umstände nicht am aktiven Geschehen der Jugendabteilung teilnehmen können und den Altersklassen unter § 2.1. angehören.
  3. alle berufenen und gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung, dies sind Trainer, CoTrainer, Koordinatoren und Jugendausschussmitglieder.

### § 2 Ziel, Selbstverwaltung

- (1) Die Jugendabteilung des Jugendsport Wenau e.V. hat das Ziel, durch die Förderung der sportlichen Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit ihrer jugendlichen Mitglieder zu verbessern und durch eine sportgerechte Jugendarbeit einen Beitrag zu der Erziehung gemeinschaftsbewusster, aktiver Mitarbeit und demokratischer Mitverantwortung bereiter Persönlichkeiten zu leisten.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig, sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die der Abteilung Volkstanz zufließenden Mittel (außer Mitgliedsbeitrag) werden innerhalb dieser Abteilung eigenständig für die Jugendarbeit verwendet.

### § 3 Organe

- (1) Organe der Jugendabteilung des Jugendsport Wenau e.V. sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss.

### § 4 Vereinsjugendtag

- (1) Der Vereinsjugendtag ist die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung des Jugendsport Wenau e.V. Er fasst die richtungsweisenden Beschlüsse für die Jugendarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Wahl des Jugendleiters Junioren, zuständig für Mitglieder im Alter von A- bis D Junioren
- Wahl von 4 Koordinatoren für die Bereiche A- bis D Junioren der Jugendvertreter
- Wahl bis zu zwei Vertretern der jüngeren Generation, die am Wahltag dem Alter der jeweiligen A- bis D Junioren entsprechen
- Entgegennahme des Berichtes vom Jugendausschuss und des Finanzberichtes Kassenberichtes

#### Entgegennahme der Abteilungsberichte

- Entlastung des Jugendausschusses
- Antrag auf Änderung der Jugendsatzung  
Antrag auf Änderung des Beitrags

- (2) Der Vereinsjugendtag setzt sich aus Mitgliedern (s. § 1) zusammen, die am Versammlungstag vom Alter her dem älteren A Junioren Jahrgang bis zum jüngeren D Junioren Jahrgang angehören das 12. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich alle 2 Jahre im Januar statt. Einzuberufen hat der Jugendausschuss zwei Wochen zuvor durch Aushang.

- (4) Der Jugendausschuss kann aus wichtigem Grunde einen außerordentlichen Vereinsjugendtag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Jugendlichen einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

- (5) Ein ordnungsgemäß einberufener Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen der Jugendabteilung beschlussfähig.

- (6) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten.

- (7) Änderungen der Jugendarbeit können nur von einem ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Jugendlichen.

### § 5 Jugendausschuss Junioren (Alter A- bis D Junioren)

- (1) Der Jugendausschuss Junioren besteht aus

1. dem Vorsitzenden (Jugendleiter) gewählten Jugendleiter Junioren
2. den gewählten vier Koordinatoren
3. den gewählten zwei Vertretern der jüngeren Generation
4. bis zu 8 Jugendvertreter, die am Wahltag noch der Jugendabteilung angehören

- (2) Der Jugendleiter Junioren, die Koordinatoren und die Vertreter der jüngeren Generation wird werden auf die-Dauer von 2 Jahren vom Jugendtag gewählt. Die Wahl der Jugendvertreter erfolgt für die Dauer von einem Jahr.

- (3) Der Jugendleiter Junioren muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Der Jugendleiter Junioren wird mit seiner Wahlbestätigung Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Jugendleiter vertritt die Jugendabteilung nach innen und außen.

- (5) Der Jugendausschuss Junioren hat die Beschlüsse des Jugendtages durchzuführen, die für die Jugendarbeit erforderlichen Entscheidungen - auch über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel - zu treffen und die üblichen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.

(6) Die Sitzungen des Jugendausschusses Junioren findet einmal monatlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VereinsJugendausschusses Junioren ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(7) Der Jugendausschuss Junioren erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Er ist der Mitgliederversammlung, dem Jugendtag und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## **§ 6 Jugendausschuss Kinder (Alter E Junioren und jünger)**

(1) Der Jugendausschuss Kinder besteht aus

1. einen vom Vereinsvorstand gewählten Jugendleiter Kinder

2. bis zu 4 Vertretern, vom Vereinsvorstand gewählt werden.

(2) Der Jugendleiter Kinder wird auf die Dauer von 2 Jahren vom Vereinsvorstand gewählt. Die Wahl der Vertreter erfolgt für die Dauer von einem Jahr, ebenfalls vom Vereinsvorstand.

(3) Der Jugendleiter Kinder muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Jugendleiter Kinder wird mit seiner Wahlbestätigung Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Jugendleiter Kinder vertritt die Jugendabteilung nach innen und außen.

(5) Der Jugendausschuss Kinder hat die für den Bereich Kinder erforderlichen Entscheidungen - auch über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel - zu treffen und die üblichen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.

(6) Die Sitzungen des Jugendausschusses Kinder findet einmal monatlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(7) Der Jugendausschuss Kinder erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft Entfällt, s. Vereinssatzung**

(1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beitrittsklausuren des Bewerbers unter Angabe der Vereinsabteilung – bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung des ges. Vertreters – und die Aufnahmegerklärung des Vereins erforderlich.

(2) Die Beitrittsklausur ist schriftlich dem Jugendleiter abzugeben. Der Jugendleiter ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch Annahme der Beitrittsklausur zu vollziehen. Die Aufnahme wird wirksam durch die vorbehaltlose Entgegennahme der Beitrittsklausur oder mit der Bekanntgabe der Aufnahmeeentscheidung.

(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann nur durch den Jugendausschuss erfolgen.

(4) Die Jugendabteilung besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes in erster Linie durch Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft Entfällt, s. Vereinssatzung**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich dem Jugendleiter oder seinem Stellvertreter zu erklären – bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der ges. Vertreter. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher abgeschickt werden sein.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Jugendausschuss erfolgen. Bei Ausschluss bedarf es der schriftlichen Begründung, die dem Mitglied – bei Minderjährigen dessen ges. Vertreter – zuzustellen ist.